

## Arbeitsunfall von Angestellten und Beschäftigten im Bischöflichen Generalvikariat Trier

### Meldung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Über die VBG sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung Arbeitsunfälle und Wegeunfälle versichert, die zu Körperschäden führen.

#### 1. Kleine Verletzungen ohne Arztbesuch

Eine Meldung an die VBG ist nicht erforderlich. Die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Pflaster kleben) sind im Meldeblock (früher Verbandbuch) einzutragen.

Erst bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine Unfallanzeige an die VBG erforderlich. Das Formular „Unfallanzeige“ ist im Portal hinterlegt.

#### 2. Besuch eines Durchgangsarztes oder Krankenhausaufenthalt

Nach dem Unfallereignis sucht der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin eine Durchgangsarztin bzw. einen Durchgangsarzt (nicht Hausarzt!) auf, welche/r für Behandlungen von Unfällen durch die VBG ermächtigt ist.

Bei schwereren Verletzungen erfolgt ein Transport ins Krankenhaus.

Nachdem die Ärztin/ der Arzt informiert wurde, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, erstellt diese/r einen Bericht an die VBG.

Zusätzlich muss der/die Beschäftigte durch die/den Vorgesetzte/n eine Unfallanzeige erstellen lassen. Bei Name und Anschrift des Unternehmens ist „**Bistum Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier**“ anzugeben. Unter Ziffer 25 ist die Bezeichnung der Dienststelle mit Ort anzugeben.

Das Formular ist mit **Stempel und Unterschrift** der Dienststellenleitung zu versehen und von dem/der Dienstvorgesetzten zu unterschreiben.

Folgende VBG-Unternehmensnummer ist anzugeben: **6207 5552 6761 001**

Die Dienststellenleitung scannt dieses Formular und speichert es ab. Auf der Seite der VBG ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)) kann man rechts unten auf **Kontakt** klicken. Dort bitte nochmal auf **Kontaktcenter** klicken (nicht Unfall melden!). Jetzt besteht die Möglichkeit, bei Unfall/Berufskrankheit die fertige Unfallanzeige hochzuladen.

Jeweils eine Ablichtung der Unfallanzeige erhält:

- B 5.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- die für die mitarbeitende Person zuständige Mitarbeitervertretung.

Bei evtl. gegebenen Regressansprüchen ist der Abteilung B 5.3 Personalverwaltung Bistumsangestellte der Arbeitsunfall unverzüglich mittels des im Portal hinterlegten Formulars „Regressanspruch bei Arbeitsunfall“ zu melden.

#### Abrechnung der Behandlungskosten

Die Kosten der ärztlichen Versorgung werden direkt von den Ärzten bzw. dem Krankenhaus mit der VBG abgerechnet.

#### Ansprechpartner bei Fragen zu Arbeitsunfällen

- B 5.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Tel.: 0651/7105-572  
(E-Mail: [asg@bistum-trier.de](mailto:asg@bistum-trier.de))